



Aktenzeichen: 39-3156/6

## **Merkblatt: Bei einer juristischen Person angestellte Anwältinnen und Anwälte – Voraussetzungen für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister**

Fassung vom 14. Juli 2020

Im Rahmen seiner Aufgaben als Oberaufsicht, die auf eine korrekte und einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) zielt, hat das Bundesamt für Justiz (BJ) festgestellt, dass die Praxis bestimmter kantonalen Aufsichtsbehörden bezüglich der Eintragung von Anwältinnen und Anwälten im kantonalen Anwaltsregister nicht der Anforderung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d BGFA entspricht. Gemäss dieser Bestimmung müssen Anwältinnen und Anwälte in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben, und dürfen nur Angestellte von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind. Vor diesem Hintergrund musste das BJ gegen einige Eintragungsentscheide Beschwerde erheben. Mit dem vorliegenden Merkblatt will es die Tragweite der Bestimmung im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Erinnerung rufen.

In einem ersten Entscheid vom 7. September 2012 (BGE 138 II 440) hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Frage der Unabhängigkeit von Anwältinnen und Anwälten, die bei einer Anwaltskanzlei angestellt sind, nicht von der gewählten Rechtsform abhängen darf, sondern von der Organisation im Einzelfall abhängt. Die Anwältinnen und Anwälte können sich folglich unabhängig davon, ob die Kanzlei als Aktiengesellschaft oder in einer anderen Rechtsform ausgestaltet ist, im kantonalen Anwaltsregister eintragen lassen, sofern ihre Unabhängigkeit in derselben Weise gewährleistet ist, als wenn sie von den eingetragenen Anwältinnen und Anwälten angestellt wären.

In der Folge hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung in einem Grundsatzentscheid vom 15. Dezember 2017 (BGE 144 II 147) präzisiert. Wenn die Kanzlei als Aktiengesellschaft geführt wird, ist die Unabhängigkeit gemäss dem Bundesgericht ebenfalls gewährleistet, sofern die Kanzlei so organisiert ist, dass ausschliesslich die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte Einfluss auf das Arbeitsverhältnis nehmen können. Demzufolge kann eine als juristische Person ausgestaltete Anwaltskanzlei die erforderlichen Garantien als Arbeitgeber nur dann bieten, wenn die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Verwaltungsratsmitglieder alle selbst in einem kantonalen Register eingetragen sind (E. 5.3.2).

Folglich kann eine Anwältin oder ein Anwalt nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen werden, wenn sie oder er bei einer als juristischen Person ausgestalteten Anwaltskanzlei angestellt ist, deren rechtliche Organisation es zulässt, dass ein Teilhaber Anteilsrechte hält und/oder im Verwaltungsrat der Gesellschaft Einsitz hat, ohne selbst im kantonalen Anwaltsregister eingetragen zu sein.

